



NEUREGELUNG – MITTELFEHLVERWENDUNG BEI ANTEILSKAUF!

Die Neufassung des AEAO vom 20. Dezember 2019 enthält für Transaktionen von Anteilen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften erstmalig eine Regelung zur Höhe des Kaufpreises. Liegt dieser über dem Nennwert und dem gemeinen Wert der Sacheinlagen, soll nach Auffassung des BMF regelmäßig eine Mittelfehlverwendung vorliegen.

Hintergrund

Seit Jahren gehört es zur gelebten Praxis auch im Non-Profit-Sektor, durch Kooperationen und Zusammenschlüsse Markt Vorteile zu generieren und sich dadurch gegenüber Wettbewerbern zu positionieren. Im Zuge derartiger Transaktionen steht für Unternehmen häufig die Überlegung im Raum, den Kauf von Anteilen an anderen steuerbegünstigten Unternehmen in Erwägung zu ziehen.

Neuregelung

Hier hat nun das Bundesfinanzministerium (BMF) im Zuge der Aktualisierung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung, kurz AEAO, für einen bestimmten Fall von Anteilsveräußerungen an steuerbegünstigten Unternehmen eine Regelung bezüglich der Höhe des zulässigen Kaufpreises geschaffen: Veräußert ein steuerpflichtiger Gesellschafter seine Anteile an einer steuerbegünstigten Kapitalgesellschaft an einen steuerbegünstigten Erwerber, soll nach Auffassung des BMF regelmäßig eine Mittelfehlverwendung vorliegen, wenn der Veräußerungspreis über dem Wert der eingezahlten Kapitalanteile und dem gemeinen Wert der Sacheinlagen der Anteile (bezogen auf den Wert zum Zeitpunkt der Sacheinlage) liegt.

Praxisfolgen

Zur Begründung verweist das BMF auf einen Beschluss des BFH vom 12. Oktober 2010, I R 59/09. Auch wenn die Änderung des AEAO auf den ersten Blick nur Anteilsveräußerungen durch steuerpflichtige Gesellschafter regelt, soll dieses nach verwaltungsnaher Kommentarauffassung auch gelten, wenn auf der Veräußererseite steuerbegünstigte Gesellschafter stehen. Eine derartige Ausweitung der Neuregelung würde für steuerbegünstigte

Unternehmen, die sich für den Erwerb entsprechender Anteile interessieren, eine deutliche Einschränkung ihrer Dispositionsfreiheit bedeuten, da eine Mittelfehlverwendung aus Sicht der Finanzverwaltung zugleich die Diskussion zur Frage der Aberkennung der Gemeinnützigkeit eröffnen würde. Nach unseren Informationen soll die Vermutung einer Mittelfehlverwendung entkräftet werden können, wenn die Parteien höhere Kaufpreise auf gutachtlicher Grundlage nachweisen können. Gleichwohl ist die Regelung aus unserer Sicht kritisch zu sehen, da sie einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatautonomie steuerbegünstigter Unternehmen darstellt. ●

**Besteht die Gefahr
des Verlustes der
Gemeinnützigkeit
durch Anteilserwerb?**



Andreas Seeger
Experte für Sozial- und Steuerrecht

FAZIT

Mit der Neufassung des AEAO vom 20. Dezember 2019 regelt das BMF für Transaktionen von Anteilen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften erstmalig die maximal zulässige Höhe eines Verkaufspreises, wenn die Anteile durch einen steuerpflichtigen Gesellschafter veräußert werden. Eine erste verwaltungsnaher Kommentierung spricht sich dafür aus, diese Regelung auch auf Anteilsveräußerungen durch steuerbegünstigte Gesellschafter zu übertragen (NWB, Ausgabe 52/2019 vom 20. Dezember 2019, von Andreas Fiand/OFD KA).

Andreas Seeger
andreas.seeger@curacon-recht.de